



## ASSOZIATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND DER TÜRKEI

Die Türkei hat mit der EU ein Assoziationsabkommen abgeschlossen, das auch in Österreich angewendet wird. Daher ergeben sich für in Österreich aufhältige türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige Erleichterungen für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt:

- Türkische Arbeitnehmer haben nach vier Jahren rechtmäßiger Beschäftigung freien Zugang zu jeder unselbständigen Beschäftigung.

Jahresurlaub, Mutterschutz und kurze Krankheiten werden ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt. Unverschuldete Arbeitslosigkeit, Elternkarenzurlaub und lange Krankheit sind keine Beschäftigungszeiten. Die davor erworbenen Ansprüche gehen jedoch nicht verloren.

Treffen die genannten Voraussetzungen zu, wird seitens des Arbeitsmarktservice ein **Befreiungsschein für türkische Staatsangehörige** ausgestellt.

- Familienangehörige von türkischen Staatsbürgern (die rechtmäßig beschäftigt sind oder eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung - Arbeitslosengeld, Notstandshilfe - beziehen) haben nach einem fünfjährigen Aufenthalt freien Zugang zu jeder unselbständigen Beschäftigung.

Familienangehörige sind Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder wenn ihnen noch Unterhalt gewährt wird.

Treffen die genannten Voraussetzungen zu, wird seitens des Arbeitsmarktservice ein **Befreiungsschein für türkische Staatsangehörige** ausgestellt.

- Familienangehörige von türkischen Staatsbürgern (die rechtmäßig beschäftigt sind oder eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung - Arbeitslosengeld, Notstandshilfe - beziehen) haben nach einem dreijährigen legalen Aufenthalt die Möglichkeit, eine rechtmäßige Beschäftigung aufzunehmen.

Seitens des Arbeitsmarktservice muss jedoch geprüft werden, ob nicht geeignete arbeitslose EU-Bürger bzw. österreichische Staatsbürger zur Vermittlung vorgemerkt sind.

Der künftige Arbeitgeber muss jedoch beim Arbeitsmarktservice einen Antrag auf Erteilung einer **Beschäftigungsbewilligung für türkische Staatsangehörige** stellen.

- Kinder türkischer Arbeitnehmer, die in Österreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und wo ein Elternteil drei Jahre durchgehend rechtmäßig beschäftigt war, haben zumindest das Recht auf Ausstellung einer **Beschäftigungsbewilligung für türkische Staatsangehörige**, wenn sie eine freie Arbeitsstelle gefunden haben.
- Türkische Kinder, die rechtmäßig bei einem Elternteil in Österreich wohnen, haben das Recht auf eine Lehrausbildung. Der Elternteil muss aktuell rechtmäßig beschäftigt sein

oder in der Vergangenheit beschäftigt gewesen sein. Hierfür muss jedoch seitens des Arbeitsmarktservice eine **Beschäftigungsbewilligung für türkische Staatsangehörige** ausgestellt werden.

Achtung!!! Nach der Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz und **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** wurden die Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang wesentlich verbessert. Sie können ebenfalls von diesen Verbesserungen Gebrauch machen, wenn diese für Sie günstiger sind.

Weitere Informationen zu diesem Thema in unseren Informationsblättern:

[Unselbständige Beschäftigung von Ausländern in Österreich](#)

[Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz](#)

### **ACHTUNG !!!**

Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte beim Arbeitsmarktservice oder bei uns – Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen – einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können.

<b>Männer und Frauen:</b> 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2/2 Tel: 712 56 04	<b>Frauen:</b> 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 982 33 08
<a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrant@migrant.at">migrant@migrant.at</a>	<a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrantin@migrant.at">migrantin@migrant.at</a>

**Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice (und des Europäischen Sozialfonds) sowie der Magistratsabteilung 17 gefördert.**

